

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 08.04.2004

Nr.: 08

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 118 Gemeinsame Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europa- und Kommunalwahlen am 13. Juni 2004..107
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 119 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) .....107
  - 120 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2001 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Bergzow .....108
  - 121 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2001 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Ferchland.....108
  - 122 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2002/2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Derben.....109
  - 123 Gebührensatzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Karow.....109
  - 124 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Roßdorf 110
  - 125 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Woltersdorf.....110
  - 126 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Biederitz.....111
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 127 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „ Alte Gärtnerei “, Gemeinde Lostau 111

- 128 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „ Am Külzauer Weg II “, Gemeinde Lostau .....112
  - 129 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Alte Gärtnerei“, Gemeinde Lostau.... 112
  - 130 Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung einer vereinfachten Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, Gemeinde Pietzpuhl..... 113
  - 131 Öffentliche Bekanntmachung zur Übertragung von Aufgaben des Gemeindegewahlleiters auf die gemeinsame Gemeindegewahlleiterin zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kade..... 113
  - 132 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinsamen Gemeindegewahlleiterin zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kade..... 113
  - 133 Öffentliche Bekanntmachung – Ausschreibung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Kade..... 113
  - 134 Bekanntmachung - Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 1- 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Gewerbegebiet Gerwisch.....114
  - 135 Öffentliche Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der "Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Elbtalau" 114
  - 136 Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 - Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses in der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener....115
3. Sonstige Mitteilungen
- #### C. Kommunale Zweckverbände
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
    - 137 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg.....115
    - 138 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Wassergebührensatzung- .....116

- 139 Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung).....117
- 140 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgung (TAV Genthin).....119
- 141 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeitragsatzung- .....119
- 142 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-.120

- 143 Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -.....121
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**
- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

**118**

**Gemeinsame Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europa- und Kommunalwahlen am 13. Juni 2004**

Die Zusammensetzung der gemäß § 10 Abs. 1 KWG LSA und § 5 EuWG zu bildenden Kreiswahlausschüsse wird bekannt gegeben.

	<b>Name , Vorname</b>	<b>Anschrift</b>
Kreiswahlleiter;	Braun, Bernhard	In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg
stellv. Kreiswahlleiter	Berkling, Lutz-Georg	In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg
Beisitzer;	Kuke, Heike	Brückenstraße 16, 39288 Burg
stellv. Beisitzer	Gohlisch, Irene	Asternweg 16, 39288 Burg
Beisitzer;	Dr. von Arnim, Ulrike	Magdeburger Straße 36, 39175 Biederitz
stellv. Beisitzer	Voth, Klaus	Lindenstraße 3, 39307 Gladau
Beisitzer;	Nupnau, Kurt	In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg
stellv. Beisitzer	Durau, Petra	In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg
Beisitzer;	Brendel, Jutta	In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg
stellv. Beisitzer	Böhm, Erhard	In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg
Beisitzer;	Döhler, Christa	In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg
stellv. Beisitzer	Steinke, Klaus-Dieter	In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg
Beisitzer;	Gansera, Doris	In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg

stellv. Beisitzer	Pahl, Ekkehard	In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg
-------------------	----------------	------------------------------------

Burg, den 07.04.2004

gez. Braun

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**119**

Gemeinde Möser

**2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 2. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878), Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150) und durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.03.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 beschlossen.

**§ 1**

Entsprechend der Fortschreibung der Beitragskalkulation (Kanalbaubeitrag) für die Jahre 2004 bis 2006 und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 04-17/03-01 vom 17.03.2004 über die Änderung des maximalen Beitragssatzes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Möser wird § 8 (Beitragsatz), Abs. 1 wie folgt geändert:

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 15,17 € / m<sup>2</sup> Geschossfläche.

**§ 2**

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2004 bis 2006 und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 04-17/03-02 vom 17.03.2003 über die Senkung der Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Möser wird § 13a (Gebührenpflicht) wie folgt geändert:

- (2) Die Abwassergebühr beträgt 4,05 Euro / m<sup>3</sup> Abwasser.

**§ 3**

§ 23 (Inkrafttreten) ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Möser, den 17.03.2004

gez. Bremer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**120**

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2001 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Bergzow**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) i.V. mit § 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2000 (GVBl. LSA S. 540, 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergzow in seiner Sitzung am 06.04.1999 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungseinheit Bergzow beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey für den Ortsteil Bergzow wiederkehrende Beiträge für das Abrechnungsjahr 2001.

Der Beitragssatz ist jährlich in einer gesonderten Satzung gemäß § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bergzow zu beschließen.

**§ 1  
Entstehung**

- (1) Durch Ankündigungsbeschluss vom 02.03.1998 hat die Gemeinde Bergzow die Erarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung angezeigt und bekannt gemacht. Die Satzung für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Bergzow ist somit seit dem **10.03.1998** in Kraft.
- (2) Gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 2  
Beitragssatz**

- (1) Die Gemeinde Bergzow erhebt gemäß § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrs-

anlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.

- (2) Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2001 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2001
- (3) Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2001 beträgt **0,04247 €/m<sup>2</sup>**.
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden für 2001 nicht erhoben.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 23.03.2004

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

Siegel

**121**

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2001 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Ferchland**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) i.V. mit § 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferchland in seiner Sitzung am 16.03.1999 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungseinheit Ferchland beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Ferchland wiederkehrende Beiträge für das Abrechnungsjahr 2001.

Der Beitragssatz ist jährlich in einer gesonderten Satzung gemäß § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Ferchland zu beschließen.

**§ 1  
Entstehung**

- (1) Durch Ankündigungsbeschluss vom 17.03.1998 hat die Gemeinde Ferchland die Erarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung angezeigt und bekannt gemacht. Die Satzung für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Ferchland ist somit **ab 25.03.1998** in Kraft.
- (2) Gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr

**§ 2  
Beitragssatz**

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Ferchland erhebt gemäß § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festle-

gungen der Satzung entstehen.

- (2) Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2001 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Jahres 2001
- (3) Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2001 beträgt **0,224937 €/m<sup>2</sup>**.
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden für 2001 nicht erhoben.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 23.03.2004

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

Siegel

122

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes  
2002/2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßen-  
ausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Derben**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) i.V. mit § 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Derben in seiner Sitzung am 22.12.1998 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungseinheit Derben beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Derben wiederkehrende Beiträge für das Abrechnungsjahr 2002/2003.

Der Beitragssatz ist jährlich in einer gesonderten Satzung gemäß § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Derben zu beschließen.

**§ 1  
Entstehung**

- (1) Durch Ankündigungsbeschluss vom 19.02.1998 hat die Gemeinde Derben die Erarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung angezeigt und bekannt gemacht. Die Satzung für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Derben ist somit **ab 01.03.1998** in Kraft.
- (2) Gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr

**§ 2  
Beitragssatz**

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Derben erhebt gemäß § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.

- (2) Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2002/2003 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Jahres 2002 einschließlich der Restausgaben aus 2003.

- (3) Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2002/2003 beträgt **0,07651 €/m<sup>2</sup>**.

- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.

- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden für 2002 und 2003 nicht erhoben.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 23.03.2004

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

Siegel

123

**Gebührensatzung über die Benutzung der Gemein-  
schaftseinrichtungen für Kultur und Sport der  
Gemeinde Karow**

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund des Kommunalabgabengesetzes ( KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung der Gemeinde Karow über die Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur und Sport vom 23.01.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow auf seiner Sitzung am 18.03.2004 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Gebührenbereich**

Diese Satzung gilt für Einrichtungen für Kultur und Sport in Trägerschaft der Gemeinde Karow.

**§ 2  
Gegenstand**

Im Sinne dieser Satzung sind das Dorfgemeinschaftshaus und die Sporthalle.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Karow ist jeweils der Veranstalter oder der Benutzer gebührenpflichtig,

**§ 4  
Nutzer**

1. Unentgeltliche Nutzer

- Sitzungen und Veranstaltungen der Organe der Gemeinde Karow, einschließlich aller ortsansässiger Vereine
- Kinder- und Jugendkultur- und Sportarbeit der ortsansässigen Vereine

2. Entgeltliche Nutzung

- A) Vereinigungen und Verbände, die keine Gemeinnützigkeit nachweisen können und private Nutzer und Gruppierungen
- B) Kommerzielle Nutzer, Veranstalter die ein Eintrittsgeld erheben bzw. gastronomisch versorgen.

2.2.

**Gebühr je Veranstaltung und Tag ( über 4 Stunden)**

	A	B
Sporthalle	40,00 €	120,00 €
Dorfgemeinschaftshaus	70,00 €	140,00 €

**Gebühr je Veranstaltung und Stunde (bis zu 4 Stunden)**

Sporthalle	4,00 €	12,00 €
------------	--------	---------

**Gebühr je Veranstaltung und Tag (bis zu 4 Stunden)**

Dorfgemeinschaftshaus	25,00 €	50,00 €
-----------------------	---------	---------

**§ 5  
Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühr wird mit Erhalt des Gebührenbescheides, der von der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener erstellt wird, fällig.
2. Bei langfristigen ständigen Benutzern werden die Gebührenbescheide jeweils zum Ende eines Quartals erstellt.
3. Entstehen durch die Benutzung der Einrichtung Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigung o. a. so sind diese zusätzlich zu erstatten.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2004 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Satzung ( Beschluss 3/97) vom 23.01.1997.

Karow, den 26.03.2004

gez. Franke  
Bürgermeister

**124**

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Roßdorf**

Der § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Nutzer

2. Entgeltliche Nutzer

- A) - Sitzungen von ortsansässigen Vereinen
- B) - Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen
  - ortsansässige Vereinigungen, Verbände und Gruppierungen
  - private Nutzer die Bürger der Gemeinde Roßdorf sind
- C) - Vereine, Vereinigungen, Verbände, Gruppierungen und private Nutzer die nicht ortsansässig sind

2.2. Gebühr je Veranstaltung und Tag:

A	B	C
<b>10,00 €</b>	<b>70,00 €</b>	<b>100,00 €</b>
Gebühr für die Ausleihe von Sitzgarnituren für den Außenbereich.		
Gebühr pro Stück und Tag (Ausleihe)		A und B (C keine Ausleihe)
1 Tisch		0,50 €
1 Stuhl		0,30 €
1 Partylaube		5,00 €
1 Festzeltgarnitur		5,00 €

Inkrafttreten:

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Roßdorf tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roßdorf, den 16.03.04

gez. Dr. Drescher (Siegel)  
Bürgermeister

**125**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Woltersdorf**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom **05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568)** in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Woltersdorf in seiner Sitzung am 19.02.2004 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	427.400 EUR
in der Ausgabe auf	427.400 EUR

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	330.500 EUR
in der Ausgabe auf	330.500 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **180.000 EURO** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Woltersdorf, den 19.02.2004

gez. Ehlert (Siegel)  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Woltersdorf**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf für das Haushaltsjahr 2004, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 22.03.2004, AZ 15 09 60/2004 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Veranschlagung der Investitionshilfe im Vermögenshaushalt wurde mit o.g. Schreiben nicht zugelassen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **14.04.2004** bis **30.04.2004**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 06.04.2004

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**126**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Biederitz**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom **05. Oktober 1993 (GVBl.LSA S.568)** in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Biederitz in seiner Sitzung am 2004-02-05 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	4.612.000 €
in der Ausgabe auf	4.612.000 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	2.153.200 €
in der Ausgabe auf	2.153.200 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **310.000 Euro** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf **920.000 Euro** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Biederitz, den 2004-02-05

gez. Dr. Sanftenberg (Siegel)  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Biederitz**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2004, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 30.03.2004, AZ 15 02 60/2004 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **14.04.2004** bis **30.04.2004**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 06.04.2004

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**2. Amtliche Bekanntmachungen**

**127**

Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „ Alte Gärtnerei “, Gemeinde Lostau, gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 23.03.2004 die Aufstellung des Bebauungsplan „ Alte Gärtnerei“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

( Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze )

gez. Kreye  
Bürgermeister



**128**

Gemeinde Lostau

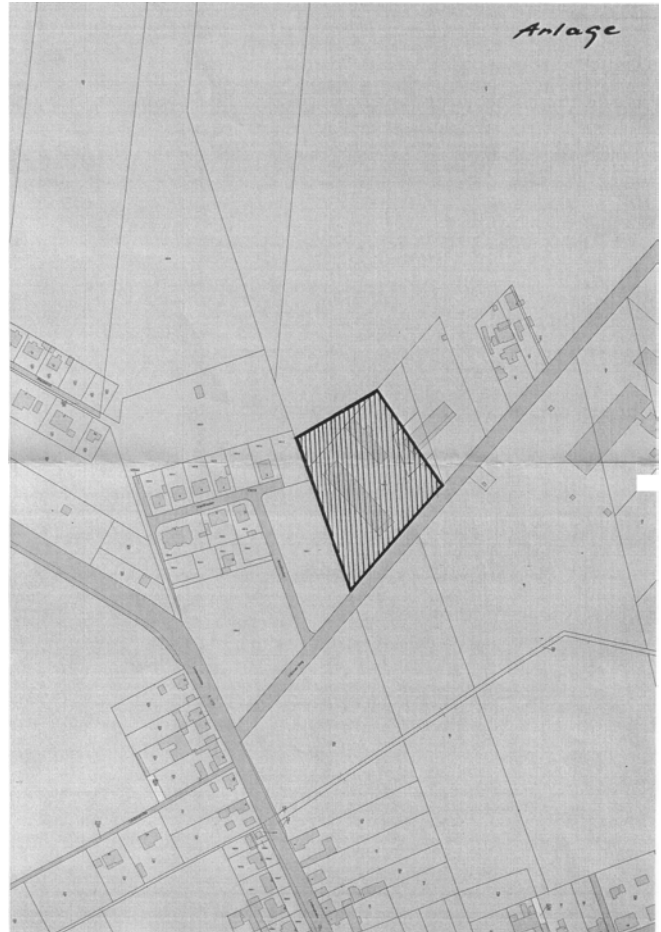
**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „ Am Külzauer Weg II “, Gemeinde Lostau, gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 23.03.2004 die Aufstellung des Bebauungsplan „ Alte Gärtnerei“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

( Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze )

gez. Kreye  
Bürgermeister



**129**

Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Alte Gärtnerei“, Gemeinde Lostau, (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der vom Gemeinderat Lostau in seiner Sitzung am 23.03.2004 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Sportpark“, sowie die Begründung dazu liegen

**vom 19.04.2004 bis 21.05.2004**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Kreye  
Bürgermeister

**130**

Gemeinde Pietzpuhl

**Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung einer vereinfachten Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, Gemeinde Pietzpuhl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl hat in seiner Sitzung am 24.03.2004 die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung einer vereinfachten Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gefasst.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Reinhold  
Bürgermeisterin

**131**

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die **Gemeinde Kade** folgende

**Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kade am 13. Juni 2004 (Hauptwahl) bzw. 27. Juni 2004 (eventuelle Stichwahl) hat der Gemeinderat gemäß § 10 a Abs. 1 KWG LSA die Aufgaben des Gemeindevahlleiters auf die **gemeinsame Gemeindevahlleiterin** für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener

**Frau Marita Sontowski**  
**Anschrift: Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin**  
und

**Frau Carola Best**  
**Anschrift: Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin**  
Stellvertretende gemeinsame Wahlleiterin

insgesamt übertragen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Im Auftrage

gez. (P. Schwindack)  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes der  
Verwaltungsgemeinschaft  
Stremme-Nordfiener

**132**

Gemeinde Kade

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kade ist z. Z. unbesetzt. Der Gemeinderat der Gemeinde Kade hat in seiner Sitzung am 05. April 2004 daher folgende Beschlüsse gefasst:

**Wahltermin**

Mit Beschluss Nr. 505-58/04 wurden für die Durchführung der **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** in der Gemeinde Kade folgende Termine festgelegt:

Für die Hauptwahl:

**Sonntag, der 13. Juni 2004,**

**in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Sollte sich eine **Stichwahl** erforderlich machen, wird diese am **Sonntag, dem 27. Juni 2004, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** stattfinden. Dazu erfolgen zu gegebener Zeit die entsprechenden Informationen.

**Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist die Gemeinde Kade mit einem Wahlraum im Gemeindehaus, Genthiner Straße 22 in 39307 Kade.

**Stellenausschreibung**

Die Ausschreibung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle erfolgt zeitgleich mit dieser Bekanntmachung.

Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen beginnt am Tag nach der Bekanntmachung und endet am 17. Mai 2004, 18.00 Uhr.

**Wahlausschuss / Wahlvorstand**

Zur Durchführung der o. g. Wahlen hat der Gemeinderat durch Beschluss Nr. 508-58/04 vom 05. April 2004 die Aufgaben des Wahlausschusses im Wahlgebiet auf den gemeinsamen Wahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener zu den Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 übertragen.

Die Aufgaben des Wahlvorstandes nimmt der Wahlvorstand zu den Europa- und Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 wahr.

Die im Wahlgebiet und/oder Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen waren hierzu bereits aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den Wahlausschuss sowie als Mitglieder für den Wahlvorstand vorzuschlagen.

Ebenso können sich an der Übernahme eines Wahlehenamtes interessierte Bürger hierzu weiterhin bei der gemeinsamen Gemeindevahlleiterin melden.

Auf die Regelung des § 13 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wonach die Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können, wird ausdrücklich hingewiesen.

Vorschläge und Meldungen sind unter Angabe der vorschlagenden Partei bzw. Wählergruppe sowie/bzw. des Namens und der Anschrift der vorgeschlagenen Person zu richten an: Gemeinsame Gemeindevahlleiterin für die Mitgliedsgemeinden Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin.

gez. M. Sontowski  
Gemeinsame  
Gemeindevahlleiterin

**133**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Die Gemeinde Kade**, Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt, **schreibt die Stelle der / des**

**ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters**  
aus.



Die Gemeinde Kade hat ca. 747 Einwohner (Angabe lt. Statist. Landesamt LSA vom 30.06.2003), sie ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener.

Die Stelle ist z. Z. unbesetzt.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in direkter Wahl auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den dortigen Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 7 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichem Vordruck zu leisten.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die **Wahl findet am 13. Juni 2004 von 08.00 bis 18.00 Uhr**, eine eventuell erforderliche **Stichwahl am 27. Juni 2004 von 08.00 bis 18.00 Uhr statt**.

Es steht der / dem Bewerber/in frei, der schriftlichen Bewerbung bereits jetzt weitere Unterlagen, wie Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise sowie Prüfungs- und Dienstzeugnisse beizufügen.

Mit der Bewerbung wird gleichzeitig das Einverständnis vorausgesetzt, dass den Gemeinderäten sowie den vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird.

Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind gemäß § 30 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der Einreichungsfrist (s. u.) schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Kade.

**Bewerbungen sind bis zum 17. Mai 2004, 18.00 Uhr**

unter dem **Kenntwort „Bürgermeister(in)wahl“** an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Kade, z. Hd. der Gemeinsamen Gemeindegewahlleiterin für die Mitgliedsgemeinden VwG Stremme-Nordfiener, Breitscheidstraße 3, 39307 Genthin.

gez. M. Sontowski  
Gemeinsame  
Gemeindegewahlleiterin

134

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung**  
**Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 1**  
**2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes**  
**Gewerbegebiet Gerwisch**

Der vom Gemeinderat Gerwisch in der Sitzung am 01.04.2004 als Satzung beschlossenen B-Planes Nr. 1 Gewerbegebiet Gerwisch 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekannt gegeben.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, zu den Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heyrothsberge, 05.04.2004

im Auftrag

gez. Jantz  
Leiter FB 1

( Siegel )

135

Stadt Jerichow  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der**  
**"Verordnung des Landkreises Jerichower Land über**  
**das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Elbtalae"**

Der Landkreis Jerichower Land, als untere Naturschutzbehörde, beabsichtigt, das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet "Elbtalae" aufgrund seiner Bedeutung, Eigenart, Schönheit und seiner ökologischen Funktion im Naturhaushalt zum Landschaftsschutzgebiet "Elbtalae" zu verordnen.

Gemäß § 26 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann jedermann während der Auslegezeit Bedenken und Anre-

gungen bei der Gemeinde oder der unteren Naturschutzbehörde vorbringen.

Der Entwurf der Verordnung liegt

**vom 15.04.2004 bis 14.05.2004**

in Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10,

39319 Jerichow im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft im Bauamt, Zimmer 112, zur Einsicht öffentlich aus.

Die entsprechenden topografischen Karten im Maßstab 1 : 10000 sind beim Landkreis Jerichower Land zu den Sprechzeiten einzu-sehen.

Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf können bis zum

**14.05.2004**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, Bauamt, Zimmer 112, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10

oder beim

Landkreis Jerichower Land  
Untere Naturschutzbehörde  
Brandenburger Str. 100  
39307 Genthin

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Jerichow, den 05.04.2004

i.O.g.  
Bothe

ausgegangen am: 08.04.2004

abzunehmen am: 17.05.2004 Siegel / Unterschrift

abgenommen am: Siegel / Unterschrift

**136**

**Kommunalwahlen am 13. Juni 2004**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses in der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener hat in seiner Sitzung am 06.04.2004 auf der Grundlage des § 10 a Abs. 1 KWG LSA

Frau / Herrn			
Name	Vorname	Anschrift	
Dielas	Gisela	39307 Brettin, Heinrich-Heine-Straße 111	als Beisitzerin
Neuhaus	Margit	39307 Brettin, Heinrich-Heine-Straße 137	als Stellv. Beisitzerin
Staschull	Jürgen	39307 Großdemsin, Lindenweg 3 a	als Beisitzer
Meinecke	Monika	39307 Kleinwusterwitz, Str. der Molkerei 6	als Stellv. Beisitzerin
Greuel	Helga	39307 Kade, Parkstraße 8 c	als Beisitzerin

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Zander	Marina	39307 Kade, Karower Straße 13 b	als Stellv. Beisitzerin
Franke	Bernd	39307 Karow, Ernst-Thälmann-Str. 13	als Beisitzer
Krüger	Karola	39307 Karow, Ernst-Thälman-Str. 8	als Stellv. Beisitzerin
Kiehnscherf	Karl	39307 Neuenklitsche, Dorfstraße 2	als Beisitzer
Manthei	Petra	39307 Neuenklitsche, Dorfstraße 15 B	als Stellv. Beisitzerin
Dr. Dre-scher	Rudolf	39307 Roßdorf, Sandtrift 29	als Beisitzer
Überschär	Werner	39307 Roßdorf, Th.-Müntzer-Str. 40 a	als Stellv. Beisitzer
Blasius	Horst	39307 Schlagenthin, Schulstraße 05	als Beisitzer
Wusterhaus	Ute	39307 Schlagenthin, Kuxwinkel 09	als Stellv. Beisitzerin
Bellin	Hans-Georg	39307 Brettin, Annenhofer Weg 27	als Beisitzer
Buchda	Sven	39307 Zabakuck, Klitscher Chaussee 6	als Stellv. Beisitzer

des gemeinsamen Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener für die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck berufen.

Genthin, den 07.04.2004

gez. M. Sontowski  
gemeinsame Wahlleiterin

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**137**

**3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. S. 158), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. S. 366), des § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. S. 540) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. S. 158), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung vom 29. März 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Punkt 15 der Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 23.11.1998 wird wie folgt neu gefasst:

15. Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches:

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des zugrunde liegenden Bescheides bzw. Streitwertes. Die Gebühr für einen Bescheid/Streitwert bis 300 Euro beträgt 25 Euro.

Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ...EUR	Gebühr ...EUR	Streitwert bis ...EUR	Gebühr ...EUR
300	25	40.000	398
600	35	45.000	427
900	45	50.000	456
1.200	55	65.000	556
1.500	65	80.000	656
2.000	73	95.000	756
2.500	81	110.000	856
3.000	89	125.000	956
3.500	97	140.000	1.056
4.000	105	155.000	1.156
4.500	113	170.000	1.256
5.000	121	185.000	1.356
6.000	136	200.000	1.456
7.000	151	230.000	1.606
8.000	166	260.000	1.756
9.000	181	290.000	1.906
10.000	196	320.000	2.056
13.000	219	350.000	2.206
16.000	242	380.000	2.356
19.000	265	410.000	2.506
22.000	288	440.000	2.656
25.000	311	470.000	2.806
30.000	340	500.000	2.956
35.000	369		

Bei einem Streitwert über 500.000 € erhöht sich die Gebühr für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50.000 € um 150 €.

II. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 29. März 2004

gez. Sterz  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

138

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung-**

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 24.06.2003 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **30.03.2004** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 16.12.2003 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **30.03.2004** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 24.06.2003 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** folgende Satzung beschlossen.

**2. § 7  
Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) unverändert
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Hausanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist. Bei Grundstücken, die mit einem oder mehreren Wohnblöcken bebaut sind, endet die Gebührenpflicht auch

dann, wenn das Stadtumbauprojekt **der Stadt Genthin** den Abriss der Wohnblöcke vorsieht. **Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall jedoch frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Abriss der Wohnblöcke durch Leerzug vorbereitet wird und die Finanzierung des Abrisses durch Zuschüsse Dritter gesichert ist.** Dies ist durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

**3. § 14 Härteklausele**

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Das Verfahren zur Anwendung der Härteklausele ist in der „Verwaltungsrichtlinie über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus Gebühren und Beiträgen“ geregelt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 3**  
**Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 30.03.2004

Bernicke  
Verbandsvorsitzender                      Siegel

**139**

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

**Präambel**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. S. 336), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), hat die

Verbandsversammlung in der Sitzung am **30.03.2004** folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung – in der Fassung vom 16.10.2001 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **30.03.2004** wie folgt geändert:

**1. Titel**

**Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)**

**2. Präambel**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. S. 336), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **31.01.1995**, einschließlich Satzungsänderungen vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung) und **30.03.2004** folgende Satzung beschlossen:

**3. § 1**

**Amtshandlungen**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin werden nach dieser Satzung **Gebühren und Auslagen** erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) **Gebühren und Auslagen** werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**4. § 2**

**Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

**5. § 3**

**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) bis (4) unverändert

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet oder erstattet.

**6. § 4  
Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach der Tabelle die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) und (3) unverändert

**7. § 5  
Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  3. **Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Schmutzwasserersterschließung kompletter Ortslagen auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungs-konzeptes. Zu diesen Verwaltungstätigkeiten gehören: Aufforderung zum Anschluss, Bearbeitung des Antrages und Abnahme der Grundstücks-entwässerungsanlage. Darüber hinausgehende Verwaltungstätigkeiten unterliegen der Gebührenpflicht.**
  4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) und (3) unverändert

**8. § 6  
Auslagen**

In den Abs. (1) und (3) wird „50 DM“ durch „25 Euro“ ersetzt.

**9. § 7  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,
1. wer zu einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Gebühren und Auslagen durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebühren und Auslagen eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**10. § 8  
Entstehung der Gebührensschuld**

(1) und (2) unverändert

**11. § 9  
Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden durch einen Verwaltungsgebührenbescheid festgesetzt und werden 2 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührens-vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührensschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**12. Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin – Anlage 1 zu § 2**

1 bis 12 unverändert

13 Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung des TAV Genthin

- 13.1 unverändert  
13.2 Entwässerungsgenehmigungsverfahren  
Die Nummerierung der folgenden Gebühren verschiebt sich entsprechend

14 Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin

- 14.1. unverändert  
14.2. Wasserversorgungsgenehmigungsverfahren  
Die Nummerierung der folgenden Gebühr verschiebt sich entsprechend

Nr. 15 des Kostentarifs wird gestrichen

**13. Anlage 2 zu § 4**

Streitwert bis EUR	Gebühr EUR	Streitwert bis EUR	Gebühr EUR	Streitwert bis EUR	Gebühr EUR	Streitwert bis EUR	Gebühr EUR
300	25	6.000	136	40.000	398	200.000	1.456
600	35	7.000	151	45.000	427	230.000	1.606
900	45	8.000	166	50.000	456	260.000	1.756
1.200	55	9.000	181	65.000	556	290.000	1.906
1.500	65	10.000	196	80.000	656	320.000	2.056
2.000	73	13.000	219	95.000	756	350.000	2.206
2.500	81	16.000	242	110.000	856	380.000	2.356
3.000	89	19.000	265	125.000	956	410.000	2.506
3.500	97	22.000	288	140.000	1.056	440.000	2.656
4.000	105	25.000	311	155.000	1.156	470.000	2.806
4.500	113	30.000	340	170.000	1.256	500.000	2.956
5.000	121	35.000	369	185.000	1.356		

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – tritt am Tage rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

**Artikel 3**  
**Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 30.03.2004

Bernicke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

**140**

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgung**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) und des § 20 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 18.11.2003 hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **30.03.2004** folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Fassung vom 16.10.2001 wird durch Beschluss der Versammlung vom **30.03.2004** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) und des § 20 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes

des Genthin in der Fassung vom 18.11.2003 hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **31.01.1995** (Amtsblatt Nr. 2 vom 07.02.1995), einschließlich Satzungsänderungen vom **04.09.1996** (Amtsblatt Nr. 10 vom 16.09.1996), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001, **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung) und **30.03.2004** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 1**

(1) bis (5) unverändert

(6) Neben den im Abs. (5) festgelegten Einheitssätzen sind vom Grundstückseigentümer auch Kosten für besondere Leistungen, die nicht in den Einheitssätzen enthalten sind, z.B. Grundwasserabsenkung oder archäologische Dokumentation, und die im Zusammenhang mit der Herstellung des Trinkwasseranschlusses anfallen, zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für diese besonderen Leistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3**  
**Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 30.03.2004

Bernicke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

**141**

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)**

**- Abwasserbeitragssatzung-**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 6b, 6c, 6d und 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. S. 158), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fas-

sung vom 26.11.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **30.03.2004** folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 16.10.2001 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **30.03.2004** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 6b, 6c, 6d und 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. S. 158), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung) und **30.03.2004**, folgende Satzung beschlossen:

**2. § 4 Beitragsmaßstab**

- (1) unverändert
- (2) Geschosse sind jeweils Vollgeschosse im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). **Das erste Geschoss (Erdgeschoss) in Gebäuden, die vor Inkrafttreten der BauO LSA entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, ist auch dann ein Vollgeschoss, wenn es die Mindesthöhen nach der BauO LSA nicht erreicht.**

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) bis g) unverändert
- h) Bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten.**

**Die Bezeichnung der Gliederung der folgenden Abschnitte verschiebt sich entsprechend.**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 30.03.2004

Bernicke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

**142**

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **30.03.2004** folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 16.12.2003 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **30.03.2004** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003),

16.12.2003 (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und 30.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

2. **§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) bis (4) unverändert
- (5) Wassermengen, die für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) verwendet werden und die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden von der Abwassermenge abgesetzt. Die abzusetzenden Mengen sind durch Wasserzähleinrichtung (Zwischenzähleinrichtung) nach Abs. (4) festzustellen.
- (6) Ist keine Zwischenzähleinrichtung vorhanden, kann die Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Jahresrechnung beim TAV Genthin einzureichen. Die Feststellung der abzusetzenden Menge ist auf der Grundlage eines amtlichen Gutachtens oder auf der Grundlage prüfbarer Unterlagen vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
- (7) Von der abzusetzenden Menge nach Abs. (6) sind ausgeschlossen:
  - a.) Wassermengen bis jährlich 20 m<sup>3</sup>, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt
  - b.) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
  - c.) das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser

3. **§ 7  
Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) unverändert
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Grundstücksanschlusses.  
Bei Grundstücken, die mit einem oder mehreren Wohnblöcken bebaut sind, endet die Gebührenpflicht auch dann, wenn das Stadumbauprojekt den Abriss der Wohnblöcke vorsieht. **Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall jedoch frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Abriss der Wohnblöcke durch Leerzug vorbereitet wird und die Finanzierung des Abrisses durch Zuschüsse Dritter gesichert ist.** Dies ist durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

4. **§ 13  
Härteklauseel**

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Das Verfahren zur Anwendung der Härteklauseel ist in der „Verwaltungsrichtlinie über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus Gebühren und Beiträgen“ geregelt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)- neu bekannt zu machen.

Genthin, den 30.03.2004

Bernicke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

143

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale  
Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
(TAV Genthin)  
- Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) in der Fassung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 18.11.2003 hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **30.03.2004** folgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) in der Fassung vom 16.12.2003 wird durch Beschluss der Versammlung vom **30.03.2004** wie folgt geändert:



**1. Präambel**

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) in der Fassung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.12.2002 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), einschließlich Satzungsänderungen vom **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001; Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und 30.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

**2. § 15 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflichtigen in den Gemeinden, die der TAV Genthin nach § 3 (2) Nr. 1 der Zweckverbandssatzung mit Trinkwasser und Brauchwasser versorgt, leisten auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr nach § 12 (2) vierteljährlich Abschlagszahlungen mit Fälligkeit 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen in den Gemeinden, die vom TAV Genthin nach § 3 (2) Nr. 1 der Zweckverbandssatzung nicht mit Trinkwasser und Brauchwasser versorgt werden, leisten die Zahlungen einmal jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Gebühren werden vom Verband durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig ab Datum der Entstehung der Gebührenpflicht erhoben. Angefangene Monate gelten als ganze Monate. Bei Wegfall der Gebührenpflicht gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

**2. § 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. (7) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. bis 3. unverändert
  - 4. entgegen § 5 Abs. (5) die Entsorgung von Klärschlamm nicht rechtzeitig bei Bedarf bzw. mindestens in 2-jährigem Abstand veranlasst;
  - 5. bis 14. unverändert
- (2) unverändert

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 30.03.2004

Bernicke  
Verbandsvorsitzender

Siegel